

Leserbrief

Zu dem Beitrag „Kleingartensiedlungen könnten zu Bauland werden“, der am 15. Juni erschien, erhielten wir folgenden Leserbrief:

Kleingartenanlagen sind keine Baulandreserven

In Ihrem Artikel wird eine wohnungsbaupolitische Problematik vorwiegend aus der (durchaus berechtigten) Sicht eines Immobilienökonomens dargelegt, welche so nicht uneingeschränkt geteilt werden kann: Kleingartenanlagen sind keine Baulandreserven. Sie sind durch Bebauungspläne als solche gesichert (Paragraf 1 III Bundeskleingartengesetz, BKleingG). Kleingartenpachtverträge über Dauerkleingärten gelten als auf unbestimmte Zeit geschlossen (Paragraf 4 BKleingG). Im Allgemeinen ist bei Kündigung Ersatzland zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen (Paragraf 14 I BKleingG).

Kleingartenanlagen sind nach dem traditionellen Selbstverständnis der Vereine öffentliches Grün, ihre Gemeinschaftseinrichtungen in der Regel allgemein zugänglich. Sie

dienen jenen Kreisen der Bevölkerung, welche sich kein eigenes Grundstück leisten können, zum Eigenanbau von Gartenerzeugnissen, [...] mit dem Ziel der Verbesserung einer gesunden Eigenversorgung, aber auch zur Erholung im Grünen, als „grünes Wohnzimmer“ (Paragraf 1 I BKleingG) – eine Chance, welche selbst der sozialste Mietwohnungsbau in den seltensten Fällen bieten kann. Gerade in Ballungszentren sind sie für Familien mit Kindern ein unverzichtbarer Erlebens- und Lebensraum. Nicht nur durch ihre Gemeinschaftseinrichtungen fördern sie das soziale Miteinander und stehen für gelungene Inklusion und Integration.

Ralf Bernd Herden
Lahr und Bad Rippoldsau

Sie können uns Leserbriefe per Post oder E-Mail zukommen lassen. Bitte beachten Sie, dass wir nur Leserbriefe abdrucken können, die Sie uns unter Angabe von Namen, Adresse und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zusenden. Leserbriefe sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzungen vor.